

432

10. März 1980

Die Delegierten werden ersucht, nach Erfüllung ihres Auftrags
 dem Justiz- und Polizeidepartement über die Ergebnisse der
 Konferenz Bericht zu erstatten.

Herr Professor Hausheer oder, gegebenenfalls, sein Stellvertreter,
 Wiener Konferenz vom 10. März bis 11./18. April 1980 zur Beratung
 und Verabschiedung eines CNUDCI/UNCITRAL-Uebereinkommensentwurfs
 über den internationalen Warenkauf, Delegation, Instruktionen

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 29. Februar 1980
 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 5. März 1980 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 6. März 1980 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom 7. März 1980
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements und auf
 das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweiz beteiligt sich an der von den Vereinten Nationen für die Zeit vom 10. März bis 11./18. April 1980 nach Wien einberufenen diplomatischen Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines CNUDCI/UNCITRAL-Uebereinkommens über den internationalen Warenkauf.
2. Zu schweizerischen Delegierten werden ernannt:
 - Herr Professor Dr. Heinz Hausheer, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, Delegationschef;
 - Herr Professor Dr. Frank Vischer, Ordinarius für Zivilrecht und internationales Privatrecht an der Universität Basel, stellv. Delegationschef;
 - Herr Dr. Pierre Widmer, wissenschaftlicher Adjunkt im Bundesamt für Justiz, stellv. Delegationschef.
3. Die schweizerischen Delegierten lassen sich in ihrer Arbeit und bei den Abstimmungen von den Erwägungen leiten, die in der schweizerischen Vernehmlassung zum CNUDCI-Kaufrechtsentwurf enthalten sind.
4. Für die Herren Professoren Hausheer und Dr. Widmer wird das Taggeld - im Einvernehmen mit dem Personalamt - auf je 130.-- Franken festgesetzt; es ist dem unter Nr. 0.402.301.01/4 rubrizierten Kredit zu belasten.
5. Für Herrn Professor Vischer beträgt die Tagesentschädigung - im Einvernehmen mit dem Personalamt - 220.-- Franken. Ausserdem hat er Anspruch auf den vollen Ersatz der Reisekosten und, gegebenenfalls, der zusätzlichen Kosten, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags erwachsen können. Diese Ausgaben sind dem unter Nr. 103.201.04 "vom Bundesrat bestellte Abordnungen" rubrizierten Kredit zu belasten.

RIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

6. Die Delegierten werden ersucht, nach Erfüllung ihres Auftrags dem Justiz- und Polizeidepartement über die Ergebnisse der Konferenz Bericht zu erstatten.
7. Herr Professor Hausheer oder, gegebenenfalls, sein Stellvertreter werden ermächtigt, im Namen des Bundesrates eine allfällige Schlussakte der Konferenz zu unterzeichnen.
8. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den Delegierten die erforderlichen Vollmachten auszustellen.
9. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Delegierten von ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen und über das Departement für auswärtige Angelegenheiten auch den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Schweizerische Botschaft in Wien benachrichtigen zu lassen.

Protokollauszug an: -Übereinkommens-

- | | | | |
|----------|---|--------------|---------------------------|
| - EJPD | 7 | (GS 2, BJ 5) | zum Vollzug mit Vollmacht |
| - EDA | 6 | | zur Kenntnis |
| - EFD | 7 | " " | " " |
| - EFK | 2 | " " | " " |
| - FinDel | 2 | " " | " " |

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

[Handwritten Signature]

Mit Note vom 20. August 1980 des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Dr. K. ... zur Teilnahme an einer diplomatischen Konferenz, welche vom 10. März - 11./18. April 1980 in Wien stattfindet und die Verabschiedung eines von der UNO-Kommission für Internationales Handelsrecht (Commission des Nations Unies pour le Droit Commercial International - CNUDCI/United Nations Commission on International Trade Law - UNCITRAL) ausgearbeiteten Übereinkommensentwurfs über das Recht des internationalen Warenkaufs zum Gegenstand haben wird.

Mit der Verabschiedung dieses Übereinkommensentwurfs wird eine langjährige Vorbereitungsarbeit der CNUDCI ihren Abschluss finden und zugleich wird eine wichtige Etappe auf dem Weg zur materiellen Vereinheitlichung des internationalen Warenkaufs erreicht sein.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 29. Februar 1980

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Wiener Konferenz vom 10. März
 bis 11./18. April 1980 zur Be-
 ratung und Verabschiedung eines
 CNUDCI/UNCITRAL-Uebereinkommens-
 entwurfs über den internationalen
 Warenkauf. Schweizerische Teilnahme

1. Mit Note vom 20. August 1979 hat der Generalsekre-
 tär der Vereinten Nationen, Dr. K. Waldheim, die Schweiz zur
 Teilnahme an einer diplomatischen Konferenz eingeladen,
 welche vom 10. März - 11./18. April 1980 in Wien stattfinden
 und die Verabschiedung eines von der UNO-Kommission für
 internationales Handelsrecht (Commission des Nations Unies
 pour le Droit Commercial International = CNUDCI/United Nations
 Commission on International Trade Law = UNCITRAL) ausgear-
 beiteten Uebereinkommensentwurfs über das Recht des inter-
 nationalen Warenkaufs zum Gegenstand haben wird.

Mit der Verabschiedung dieses Uebereinkommensentwurfs
 wird eine langjährige Vorbereitungsarbeit der CNUDCI ihren
 Abschluss finden und zugleich wird eine wichtige Etappe auf
 dem Weg zur materiellen Vereinheitlichung des internationalen
 Warenkaufs erreicht sein.

2. Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts können auf eine gut fünfzigjährige Geschichte zurückblicken. Sie nahmen ihren Anfang im Schosse des Römer Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT). UNIDROIT ist eine intergouvernementale Organisation, der heute zusammen mit der Schweiz 49 Staaten angehören (SR 202). Im Jahre 1926 auf Initiative der italienischen Regierung gegründet, wurde sie in der Folge unter die Schirmherrschaft des Völkerbundes gestellt. Eines der ersten und zugleich wichtigsten Anliegen von UNIDROIT war die internationale Vereinheitlichung des materiellen Kaufrechts. Bereits im Jahre 1930 gab das Institut die Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs in Auftrag. Ein solcher lag schon 1934 vor, musste aber zwischen 1935 und 1939 und wieder zwischen 1951 und 1962 mehrfach abgeändert und überarbeitet werden.

Als Ergebnis der UNIDROIT-Arbeiten konnten 1964 anlässlich einer von der niederländischen Regierung nach Den Haag einberufenen diplomatischen Konferenz die beiden Uebereinkommen

- zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher körperlicher Sachen (LUVI) sowie
- zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche körperliche Sachen (LUFC)

verabschiedet werden.

3. Den beiden Haager Kaufrechtsübereinkommen war bisher kein grosser Erfolg beschieden und er dürfte ihnen auch weiterhin versagt bleiben. Im Juli 1964 zur Unterzeichnung aufgelegt, sollte es bis August 1972 dauern, um die für das Inkrafttreten erforderliche Mindestzahl von fünf Ratifikationen zu erreichen. Bis heute sind die beiden Uebereinkommen von insgesamt zwölf Staaten unterzeichnet worden. Davon haben acht bzw. sieben sie auch ratifiziert, nämlich: Belgien, die BRD, Gambia, Grossbritannien, Israel (nur LUVI), Italien, die Niederlande und San Marino. Aber selbst zwischen diesen Staaten ist die vereinheitlichende Wirkung der Uebereinkommen nicht sehr gross, zumal deren Geltungsbereich durch zahlreiche Vorbehaltserklärungen stark eingeschränkt wurde.

4. Die Schweiz war sowohl an den Vorbereitungsarbeiten des UNIDROIT wie auch an der diplomatischen Haager Konferenz von 1964 aktiv vertreten. Sie machte ihren Beitritt zu den beiden Uebereinkommen im wesentlichen von deren Erfolgsaussichten abhängig. Dazu hätte aus schweizerischer Sicht zumindest die Ratifikation durch unsere wichtigsten Nachbarstaaten (BRD, Frankreich, Italien) gehört. Dem war lange Zeit nicht so. In Frankreich vermochte das Ratifikationsverfahren gewisse parlamentarische Widerstände nicht zu überwinden. Und als Italien (1972) und die BRD (1973) sich schliesslich zur Ratifikation entschlossen, stand bereits fest, dass die beiden Haager Uebereinkommen im Rahmen der CNUDCI revidiert würden. Unter diesen Umständen schien es angezeigt, zunächst die Revisionsergebnisse abzuwarten.

5. Für den Misserfolg der Haager Uebereinkommen wurden teils sachliche, vor allem aber politische Gründe ins Feld geführt. Insbesondere wurde geltend gemacht, die Uebereinkommen seien in ihrer technischen Handhabung zu schwierig und in ihrem systematischen Aufbau zu kompliziert. Zudem seien sie ohne Beteiligung der Entwicklungs- und der Staatshandelsländer ausgearbeitet worden, seien folglich zu einseitig auf die kontinentaleuropäische Rechtskultur ausgerichtet und vermöchten deshalb den Bedürfnissen des internationalen Handels nicht angemessen Rechnung zu tragen.

6. Die Einwände gegen das Haager Einheitliche Kaufrecht dienten zugleich als Begründung und Rechtfertigung für die Schaffung der CNUDCI.

CNUDCI ist eine Spezialkommission der UNO-Generalversammlung. Sie wurde durch Beschluss vom 17. Dezember 1966 (UNO-Resolution 2205-XXI) ins Leben gerufen und hat zur Aufgabe, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern. Zu diesem Zweck soll sie einerseits selber kodifizierend tätig sein und andererseits die Kodifikationsbestrebungen anderer Organisationen koordinieren.

Die Kommission setzt sich aus 36 Mitgliedstaaten zusammen, die unmittelbar von der Generalversammlung gewählt werden. Bei der Sitzverteilung wird darauf geachtet, dass die einzelnen Regionen aber auch die verschiedenen Rechts- und Wirtschaftssysteme sowie die Industrie- und die Entwicklungsländer angemessen vertreten sind. Gegenwärtig gehören der Kommission neun afrikanische, sieben asiatische, fünf osteuropäische, sechs lateinamerikanische und neun west-

europäisch-nordamerikanische Staaten an. Die letztere Gruppe wird zur Zeit von Australien, Belgien, der BRD, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Oesterreich und den USA vertreten. Die Mitgliedstaaten sind jeweils auf sechs Jahre gewählt, wobei Wiederwahl unbegrenzt möglich ist. Der Schweiz steht, da sie in der UNO-Vollversammlung nicht vertreten ist, diese Kommission nicht offen.

7. Die CNUDCI hat ihre Arbeiten im Januar 1968 aufgenommen. Sie hat sich während der ersten zehn Jahre vor allem kodifikatorischen Aufgaben gewidmet und hat in diesem Bereich beachtliche Ergebnisse vorzuweisen: Schon 1974 konnte die CNUDCI ihre erste Arbeit, den Uebereinkommensentwurf über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, einer diplomatischen Konferenz vorlegen; 1976 wurde die internationale Schiedsgerichtsordnung der CNUDCI verabschiedet; 1978 folgte in Hamburg die diplomatische Konferenz zur Genehmigung eines Uebereinkommens über den internationalen Warentransport zur See (Hamburger Regeln); dieses Jahr ist der internationale Warenkauf an der Reihe und bereits liegt ein konferenzreifer Entwurf über internationale Zahlungsmittel vor.

8. Die Schweiz hat in den letzten Jahren die Arbeiten der CNUDCI so gut wie möglich mitverfolgt und hat an den entsprechenden diplomatischen Konferenzen regelmässig teilgenommen. Erschwerend wirkte sich jeweils aus, dass unser Land in der Vorbereitungsphase keinen unmittelbaren Zugang zu den CNUDCI-Arbeiten hatte. Bisweilen wurde versucht, die schweizerischen Anliegen mit Hilfe befreundeter Delegationen

einzubringen. Ferner wurde von den im Rahmen des Europarates durchgeführten Vorbereitungssitzungen der Europarats-Länder sowie von den von der UNO durchgeführten Vernehmlassungen Gebrauch gemacht. Auch wenn es im Stadium der diplomatischen Konferenz nicht mehr leicht fallen wird, Einzelanliegen Gehör zu verschaffen, scheint es gerade mit Rücksicht auf die Bedeutung, die dem Recht des internationalen Warenkaufs für die Schweiz und die schweizerische Exportwirtschaft zukommt, angezeigt, dass sich unser Land bei der bevorstehenden Wiener Konferenz angemessen vertreten lässt.

9. Als Delegierte schlagen wir Ihnen Herrn Professor Dr. Heinz Hausheer, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz und Chef der Hauptabteilung Privatrecht, Herrn Professor Dr. Frank Vischer, Ordinarius für Zivilrecht und internationales Privatrecht an der Universität Basel, sowie Herrn Dr. Pierre Widmer, wissenschaftlicher Adjunkt im Bundesamt für Justiz und Stellvertreter des Chefs der Hauptabteilung Privatrecht vor. Alle drei Herren sind nicht nur mit dem schweizerischen und internationalen Kaufrecht, sondern auch mit den Arbeiten der CNUDCI bestens vertraut.

Mit Rücksicht auf die Länge der Wiener Konferenz einerseits (6 Wochen) und die anderweitigen beruflichen Verpflichtungen der genannten Herren andererseits ist es leider nicht möglich, einen der drei Delegierten für die volle Konferenzzeit nach Wien zu entsenden. Herr Professor Vischer wird den Verhandlungen vom 10. - 22. März, Herr Dr. Widmer vom 21. März - 4. April und Herr Prof. Hausheer vom 8. - 11./18. April beiwohnen.

- 7 -

Aus diesen Gründen stellen wir Ihnen den folgenden

A n t r a g :

1. Die Schweiz beteiligt sich an der von den Vereinten Nationen für die Zeit vom 10. März bis 11./18. April 1980 nach Wien einberufenen diplomatischen Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines CNUDCI/UNCITRAL-Uebereinkommens über den internationalen Warenkauf.

2. Zu schweizerischen Delegierten werden ernannt:

- Herr Professor Dr. Heinz Hausheer, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, Delegationschef
- Herr Professor Dr. Fank Vischer, Ordinarius für Zivilrecht und internationales Privatrecht an der Universität Basel, stellv. Delegationschef
- Herr Dr. Pierre Widmer, wissenschaftlicher Adjunkt im Bundesamt für Justiz, stellv. Delegationschef

3. Die schweizerischen Delegierten lassen sich in ihrer Arbeit und bei den Abstimmungen von den Erwägungen leiten, die in der schweizerischen Vernehmlassung zum CNUDCI-Kaufrechtsentwurf enthalten sind.

4. Für die Herren Professoren Hausheer und Dr. Widmer wird das Taggeld - im Einvernehmen mit dem Personalamt - auf je 130.-- Franken festgesetzt; es ist dem unter Nr. O.402.301.01/4 rubrizierten Kredit zu belasten.

- EFD 3
- EDA 3
- BE 3

EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, den 6. März 1980

- 8

5. Für Herrn Professor Vischer beträgt die Tagesentschädigung - im Einvernehmen mit dem Personalamt - 220.- Franken. Ausserdem hat er Anspruch auf den vollen Ersatz der Reisekosten und, gegebenenfalls, der zusätzlichen Kosten, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags erwachsen können. Diese Ausgaben sind dem unter Nr. 103.201.01 rubrizierten Kredit zu belasten.

6. Die Delegierten werden ersucht, nach Erfüllung ihres Auftrags dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement über die Ergebnisse der Konferenz Bericht zu erstatten.

7. Herr Professor Hausheer oder, gegebenenfalls, sein Stellvertreter werden ermächtigt, im Namen des Bundesrates eine allfällige Schlussakte der Konferenz zu unterzeichnen.

8. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den Delegierten die erforderlichen Vollmachten auszustellen.

9. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Delegierten von ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen und über das Departement für auswärtige Angelegenheiten auch den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Schweizerische Botschaft in Wien benachrichtigen zu lassen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
 UND POLIZEIDEPARTEMENT

Protokollauszug an:

- EJPD 7 (GS 2, BJ 5)
- EFD 3
- EDA 3
- BK 3



Ritschard



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, den 6. März 1980

10. März 1980

Zeichen / V. réf. / V. rif.

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Zeichen / N. réf. / N. rif.

960.2

Verwaltungsbeschwerde, Firma Baumann Autobetriebe, Baden, betreffend
 Erteilung einer Automobilkonzession II für Fahrten auf der Strecke
 Zürich - Basel (Flughafen - Löhrenz)
 Wiener Konferenz zur Beratung
 und Verabschiedung eines
 CNUDCI/UNCITRAL-Uebereinkommens-
 entwurfs über den internat.
 Warenkauf. Schweizerische Teilnahme

antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements
 vom 29. Februar 1980

Mitteilung:

an den Beschwerdeführer, durch die Bundeskanzlei

Das Finanzdepartement stimmt grundsätzlich zu, beantragt
 jedoch, die Rubrikbezeichnung in Ziff. 5 des Dispositivs
 wie folgt zu berichtigen:

"5. ... Diese Ausgaben sind der Kreditrubrik
 103.201.04 "Vom Bundesrat bestellte
 Abordnungen" zu belasten."

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

Ritschard